# Amtsblatt

#### der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 8 121 31. August 2016

Inhalt:	Seite	S	Seite
Pflichtopfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 16. Oktober 2016. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungs- gesetz über die Zuständigkeit der Landes- kirche für die Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung	121 122 der	Verordnung des Oberkirchenrats zu Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit im Pfarrdienstrecht	126
Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekostenordnung	g 123	Dienstprüfung Winter 2016	127

## Pflichtopfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 16. Oktober 2016

Erlass des Oberkirchenrats vom 22. Juli 2016 AZ 52.14-6 Nr. 77.34-01-28-V07

Nach dem Kollektenplan 2016 ist am 21. Sonntag nach Trinitatis, dem 16. Oktober 2016, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Das Opfer wird an diesem Sonntag für die Arbeit der Diakonie mit Kindern und Jugendlichen erbeten.

Wenn sich Kinder und Jugendliche in Notlagen befinden, ihr Leben nicht bewältigen können, dann stehen diakonische Dienste ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Die diakonischen Dienste unterstützen sie in ihren Begabungen und tragen dazu bei, damit sie wieder auf ein Leben mit Zukunftsperspektive hoffen können. Viele Ehrenamtliche arbeiten in der Jugendhilfe mit, von Patenschaften bis zur Hausaufgabenbetreuung oder in der Begleitung bei der Berufsfindung.

Sie helfen mit, dass alle Kinder und Jugendlichen spüren, dass im Sinne Christi Kinder besondere Aufmerksamkeit brauchen.

"Genau das will unser Vater im Himmel. Kein einziger von diesen kleinen unbedeutenden Menschen darf verloren gehen." (Mt 18,14 Basisbibel)

Bitte unterstützen Sie die diakonischen Angebote durch Ihr Gebet, mit Ihrem Engagement, mit Ihrem Opfer.

Dr. h. c. Frank O. July

## Kirchliches Gesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung

vom 9. Juli 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

#### Artikel 1 Änderung der Konfirmationsordnung

§ 4 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 61 S. 1, 7) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann der Kirchengemeinderat aufgrund einer pädagogischen und theologischen Konzeption, die der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit entspricht, mit Genehmigung des Oberkirchenrats Konfirmationstage bestimmen, wenn die Konfirmandenarbeit auch die Karwoche und die Osterfeiertage einbezieht."
- 2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Stuttgart, den 1. August 2016

Dr. h.c. Frank O. July

# Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz über die Zuständigkeit der Landeskirche für die Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz

vom 30. Mai 2016 AZ 13.071-7 Nr. 71.5-01-16-V07

Der Geschäftsführende Ausschuss der 15. Landessynode hat gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz folgende Anordnung mit Gesetzesinhalt getroffen, die hiermit verkündet wird:

## § 1 Zuständigkeit der Landeskirche für die Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist für die ihr zugeordneten Evangelischen Kirchengemein-

den, Evangelischen Kirchenbezirke und Kirchlichen Verbände im Sinne des Kirchlichen Verbandsgesetzes für die Abgabe von Erklärungen nach § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz gegenüber den jeweils zuständigen Finanzämtern zuständig.

#### § 2 Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 30. Oktober 2016 außer Kraft.

Stuttgart, den 14. Juli 2016

Dr.h.c. Frank O. July

#### Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

vom 28. Juni 2016 AZ 21.00-01-02-V13

Aufgrund § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 117 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz wird gemäß § 7 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 Württembergisches Pfarrergesetz, §§ 52 und 53 Pfarrdienstgesetz der EKD, § 9 Absatz 2 Satz 4, § 14 und § 17 Württembergisches Pfarrergesetz verordnet:

#### Artikel 1 Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

In Nr. 17.5 der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung vom 21. Februar 1978 (Abl. 48 S. 74), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Oktober 2014 (Abl. 66 S. 278) geändert wurde, wird die Angabe "300,00" durch die Angabe "500,00" und die Angabe "600,00" durch die Angabe "1000,00" ersetzt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rupp

#### Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung

vom 05. Juli 2016 AZ 13.100-10 Nr. 70.1-01-06-V175

Aufgrund § 72 Absatz 2 Haushaltsordnung vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2009 (Abl. 63 S. 597) geändert wurde, wird verordnet:

#### Artikel 1 Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung

Die Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung vom 14. November 2006 (Abl. 62 S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2014 (Abl. 66 S. 58), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Nummern 61 und 62 werden wie folgt gefasst:
  - "61. Als Anlageformen und Assetklassen sind zulässig:
  - Eigenverwaltung
     Folgende Assetklassen sind in der Eigenverwaltung zulässig:
    - a) Spareinlagen
    - b) Tages- und Termingelder (inkl. Festgelder), Geldmarktinstrumente (gemäß § 194 Absatz 1 KAGB)
    - c) Anleihen von öffentlichen Körperschaften (Supranationale Institutionen, Staaten, Bundesländer und Regionen)
    - d) Pfandbriefe, Covered Bonds
    - e) Anleihen von Banken und Unternehmen
    - f) Schuldscheindarlehen und andere Namenspapiere von Banken
    - g) Schuldverschreibungen.

Alle Anlagen erfolgen ausschließlich in Euro und dürfen nicht nachrangig sein.

- 2. Geldanlagen bei der Geldvermittlungsstelle des Oberkirchenrats
- 3. Fremdverwaltung

Die Fremdverwaltung erfolgt entweder in Form von Vermögensverwaltungsmandaten oder als EU- und Inländische Spezial-AIFs oder als EU- und Inländische Publikums-AIFs gemäß § 1 Absatz 3, 6, 7 und 8 KAGB oder als OGAWs gemäß § 1 Absatz 2 KAGB.

Folgende Assetklassen sind zulässig:

In Vermögensverwaltungsmandaten:

- a) Die in der Eigenverwaltung zulässigen Anlagen gemäß Nr. 1 Buchstabe a bis g. Nr. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- b) Schuldscheindarlehen und andere Namenspapiere von Unternehmen
- c) Sonstige Anleihen.

In Spezial-AIFs, Publikums-AIFs und OGAWs zusätzlich:

- d) AIFs und OGAWs für alle zugelassenen Assetklassen
- e) Aktien
- f) Wandelanleihen
- g) Edelmetalle
- h) Private Equity in Form von Verbriefungen und Investmentvermögen
- i) Immobilien
- j) Derivate gemäß § 2 Absatz 2 WpHG.
- **62**. Hinsichtlich der Eigenverwaltung und der Fremdverwaltung sind insgesamt folgende Grenzen einzuhalten:
- 1. Ohne ein Risikomanagement, welches eine geeignete Risikosteuerung nach Nummer 3 beinhaltet, ist in der Eigenverwaltung die Assetklasse Nummer 61. 1 Buchstabe f (Schuldscheindarlehen und andere Namenspapiere von Banken) und g (Schuldverschreibungen) nicht zulässig und die Beimischung schwankungsintensiverer Assetklassen in der Fremdverwaltung (Nummer 61. 3) gemäß folgender Vorgaben limitiert:
  - a) Der Anteil der Assetklassen Aktien (Nummer 61.3 Buchstabe e) und Edelmetalle (Nummer 61.3 Buchstabe g) sowie diese Assetklassen beinhaltenden AIFs und OGAWs darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, insgesamt 30 % nicht übersteigen, wobei der Anteil an Edelmetallen nicht mehr als 5 % betragen darf.
  - b) Der Fremdwährungsanteil verzinslicher Anlagen darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, 15 % nicht überschreiten.

Die Überwachung der Limite erfolgt zum Quartalsende nachträglich. Sollte der Anteil für die genannten Assetklassen höher liegen, so ist dieser längstens innerhalb eines Jahres anzupassen.

Derivate dürfen lediglich zur Absicherung verwendet werden.

Die Assetklassen Nummer 61.3 Buchstaben h und i (Private Equity, Immobilien) sowie geschlossene AIFs sind nicht zulässig.

- Mit einem Risikomanagement, welches eine geeignete Risikosteuerung nach Nummer 3 beinhaltet, ist die Beimischung schwankungsintensiverer Assetklassen in der Fremdverwaltung (Nummer 61. 3) gemäß folgender Vorgaben limitiert:
  - a) Der Anteil der Assetklassen Aktien (Nummer 61.3 Buchstabe e), Edelmetalle (Nummer 61.3 Buchstabe g) und Private Equity (Nummer 61.3 Buchstabe h) sowie diese Assetklassen beinhaltenden AIFs und OGAWs darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, insgesamt 40 % nicht übersteigen, wobei der Anteil an Edelmetallen nicht mehr als 10 % betragen darf.
  - b) Der Fremdwährungsanteil verzinslicher Anlagen darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, insgesamt 30 % nicht überschreiten.
  - c) Der Anteil der Assetklassen Private Equity (Nummer 61.3 Buchstabe h) und Immobilien (Nummer 61.3 Buchstabe i) darf, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, insgesamt 20 % nicht überschreiten.
    - Die Überwachung der Limite erfolgt mindestens zum Quartalsende nachträglich. Sollte der Anteil für die genannten Assetklassen höher liegen, so ist dieser längstens innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme anzupassen.
- 3. Die Risikosteuerung ist geeignet, wenn sie alle Risiken des Finanzanlagevermögens einschließt und wenn sie sicherstellt, dass ein Risikobudget eingehalten werden kann. Das Risikobudget ist als maximal zulässiger Verlust anzugeben, der in einem Jahr 10% des Gesamtbestands der Geldanlagen nicht überschreiten darf.

Die Risikosteuerung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen:

- a) Einrichtung und Weiterentwicklung von Risikosteuerungs- und -controllingprozessen
- b) Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen
- c) laufende Überwachung der eingerichteten Risikolimite.
- Für den Einsatz von Derivaten gilt ein Investitionsgrad i.H.v. 100%. Eine Hebelung ist somit ausgeschlossen.
- Das Konzern-Rating von Verwahrstellen der Eigenverwaltung und der Spezial-AIFs muss

mindestens einem Investment-Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agenturen (Standard & Poor's und Fitch: BBB-; Moody's: Ba1) entsprechen

 Anleihen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs grundsätzlich über ein Investment Grade-Rating verfügen. (Standard & Poor's und Fitch: BBB-; Moody's: Baa3).

Relevant ist das Emissionsrating, wenn ein solches nicht vorliegt, das Emittentenrating. Bei unterschiedlichen Ratings verschiedener Rating Agenturen gilt das jeweils beste Rating.

Der Anteil an Anleihen unterhalb Investment Grade darf 10 %, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, nicht überschreiten und nicht unterhalb eines Ratings von B+ (Standard & Poor's und Fitch) und B1 (Moody's) liegen (High-Yield).

Der Anteil von Anleihen ohne ein Emissionsoder Emittentenrating darf 15 %, bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen, nicht überschreiten.

Bei einer Herabstufung des Ratings ist ein Verkauf der Anleihe dann zwingend erforderlich, wenn durch die Herabstufung die o.g. High-Yield-Quote in Höhe von 10% überschritten werden würde oder das Rating unter das Mindestrating B+ (Standard & Poor's und Fitch) und B1 (Moody's) fallen würde. In diesen Fällen ist ein Verkauf des Papiers zwingend innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme erforderlich.

- 7. Für Anlagen nach Nummer 61.1 Buchstabe e gilt folgende spezielle Regelung: Anleihen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs über ein Investment Grade Rating verfügen. Relevant ist das Emissionsrating, wenn ein solches nicht vorliegt, das Emittentenrating. Bei unterschiedlichen Ratings verschiedener Rating-Agenturen gilt das jeweils beste Rating. Bei einer Herabstufung des Ratings ist ein Verkauf der Anleihe zwingend innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme erforderlich.
- Zur Vermeidung von Klumpenrisiken ist das Investment in einen Emittenten auf 10% bezogen auf jedes Fremdverwaltungsmandat oder die Eigenverwaltung zu begrenzen.
- Überwachung der Limite nach Nummer 2 Buchstabe c, Nummern 6 und 8 erfolgt mindestens zum Quartalsende nachträglich. Sollten diese

nicht vollständig eingehalten sein, so sind sie längstens innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme anzupassen."

- 2. Die Nummer 63 wird aufgehoben.
- 3. Die Nummer 64 wird wie folgt gefasst:

"64. Der Oberkirchenrat kann ausnahmsweise andere Assetklassen, Limite oder Ratings zulassen."

#### Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende Finanzanlagen müssen spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten die Vorgaben dieser Verordnung erfüllen.

Hartmann

#### Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekostenordnung

vom 27. Juli 2016 AZ 23.37 Nr. 20.35-01-03-V10

Gemäß § 25 Abs. 4 Kirchenverfassung wird zur Ausführung von § 49 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD verordnet:

#### Artikel 1 Änderung der Reisekostenordnung

An § 1 Reisekostenordnung vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Januar 2014 (Abl. 66 S. 26) geändert wurde, wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen die Gewährung von Reisekostenvergütung auch an Personen zulassen, die nicht Mitarbeiter im Sinne der Absätze 1 und 2 sind."

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hartmann

#### Verordnung des Oberkirchenrats zu Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit im Pfarrdienstrecht

vom 27. Juli 2016 AZ 21.00-01-02-V13

Gemäß § 25 Absatz 4 des Kirchenverfassungsgesetzes, § 117 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 35 des Württembergischen Pfarrergesetzes wird in Ausführung der §§ 9, 68 und 69 Pfarrdienstgesetz der EKD und §§ 4, 6, 18 und 37 des Württembergischen Pfarrergesetzes folgendes verordnet:

#### Artikel 1 Änderung

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit im Pfarrdienstrecht vom 7. November 1990 (Abl. 54 S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (Abl. 66, S. 1, 3), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird nach dem Wort "Mutterschutz" das Wort "Familienpflegezeit" eingefügt.
- 2. Die Überschrift des zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

#### "Zweiter Abschnitt Elternzeit, Familienpflegezeit"

- In § 3a wird das Wort "zwölf" durch die Zahl "24" ersetzt.
- 4. § 3 b wird wie folgt gefasst:

#### "§ 3 b Dienstauftrag

Auf Antrag kann während der Elternzeit ein Dienstauftrag im Umfang von bis zu drei Viertel der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme bewilligt werden. Im Vorbereitungsdienst ist die Bewilligung eines eingeschränkten Dienstauftrages nur während des Ausbildungsabschnitts Integrative Gemeindearbeit (§ 11 Studienordnung) und nur mit Zustimmung der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers und des Kirchengemeinderates der Ausbildungsgemeinde möglich. Im Vorbereitungsdienst und im Gemeindepfarrdienst darf,

soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist, der Dienstauftrag die Hälfte der regelmäßigen dienstlichen Inanspruchnahme nicht unterschreiten."

- In § 4 Satz 1 werden nach den Worten "Wenn Elternzeit" die Worte "ohne Übernahme eines Dienstauftrages" eingefügt.
- 6. In § 6 Satz 1 wird das Wort "zwölf" durch das Wort "achtzehn" ersetzt.
- 7. In § 8 werden nach dem Wort "Elternzeit" die Worte "und die Pflegephase im Rahmen einer Familienpflegezeit, wenn diese gemeinsam mit Ausfallzeiten einen Zeitraum von vier Monaten überschreitet" eingefügt.
- 8. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Wurde während des unständigen Dienstes im Pfarramt nicht für insgesamt zwei Jahre ein die Kernaufgaben des Pfarrdienstes umfassender Dienstauftrag im Umfang von mindestens 50 v.H. wahrgenommen, so verlängert sich die Mindestzeit entsprechend."
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
- 9. In § 10 Absatz 2 wird vor dem Wort "Pfarrergesetz" das Wort "Württembergisches" eingefügt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Hartmann

#### Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung des Aufnahmeverfahrens für Stiftstudierende

vom 28. Juni 2016 AZ 22.361 Nr. 22.36.01-01-01-V45

Nach Anhörung der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen gemäß B I 4 der Stiftsordnung vom 17. April 1974 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Stiftsvereinbarung vom 5. März 1928 wird bestimmt:

#### Artikel 1 Änderungen

Die Ordnung des Aufnahmeverfahrens für Stiftsstudierende vom 29. Mai 1990 (Abl. 54 S. 179), zuletzt geändert durch Erlass vom 22. September 2009 (Abl. 63 S. 571), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 3 werden die Wörter "in Verbindung mit der Abiturprüfung" durch die Wörter "im Jahr des Abiturs oder im Jahr nach dem Abitur, jedoch nicht nach bereits erfolgter Aufnahme des Studiums der evangelischen Theologie" ersetzt.
- In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "Schülerinnen und Schüler" durch die Wörter "Bewerberinnen und Bewerber" ersetzt.
- 3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zur Konkursprüfung zugelassen sind, schreiben an einem zentralen Ort zu einem vom Oberkirchenrat festgelegten Zeitpunkt einen mehrstündigen Konkursaufsatz (Konkursprüfung)."
- In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Abiturnotendurchschnitt des Vorjahres" durch die Wörter "zuletzt veröffentlichten Abiturnotendurchschnitt" ersetzt.
- 5. In § 7 Satz 1 werden die Wörter "ein berechtigter Bewerber oder eine berechtigte Bewerberin" durch die Wörter "eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der eine Zusage über die Aufnahme in den Stiftsverband erhalten hat," ersetzt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 1. August 2017 in Kraft. Er ist erstmals für den Abitur-Jahrgang 2017 anzuwenden.

Rupp

## Beschluss zur Änderung der Verteilgrundsätze

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 25. Juli 2016 AZ 13.100 Nr. 75.0-01-01-V195

Die Landessynode hat folgende Änderung der Verteilgrundsätze beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Hartmann

#### Beschluss zur Änderung der Verteilgrundsätze

vom 7. Juli 2016

Die Landessynode hat gemäß § 8 Absatz 2 Kirchensteuerordnung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung

Die Verteilgrundsätze vom 11. März 1995 (Abl. 56 S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 20. Juli 2005 (Abl. 61 S. 333), werden wie folgt geändert.

1. Nach Abschnitt II. wird folgender neuer Abschnitt IIa. eingefügt:

#### "IIa. Sonderbedarf

- 1. Die Landessynode kann im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für einen bestimmten von der Landeskirche veranlassten vorübergehenden Sonderbedarf einzelner Kirchengemeinden oder der Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks einen bestimmten Betrag aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden zur gesonderten Bedarfszuweisung an einzelne Kirchengemeinden oder die Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks bereitstellen, soweit der Sonderbedarf vorhersehbar nicht im Rahmen der Zuweisung nach den strukturellen Merkmalen nach Abschnitt V und Anlage 1 abzudecken ist, weil er darin unzureichend berücksichtigt ist.
- 2. Die Landessynode kann im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für einen bestimmten von der Landeskirche veranlassten vorübergehenden Sonderbedarf aller Kirchengemeinden einen bestimmten Betrag aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden zur gesonderten Bedarfszuweisung an alle Kirchengemeinden mit gleichen Beträgen für jedes Gemeindeglied bereitstellen, soweit der Sonderbedarf vorhersehbar nicht im Rahmen der Zuweisung nach den strukturellen Merkmalen nach Abschnitt V und Anlage 1 abzudecken ist, weil er nur durch eine Zuweisung mit gleichen Beträgen für jedes Gemeindeglied abgedeckt werden kann."
- 2. In Abschnitt III. wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Möglichkeit globaler Zuweisungen an die Kirchengemeinden (Satz 1 Nr. 2) steht Zuwendungen auch an Kirchengemeinden aus dem Kirchensteueranteil der Landeskirche für bestimmte Zwecke nicht entgegen, wenn es die Kirchengemeinden be-

- nachteiligen würde, Zuwendungen für diese Zwecke ausschließlich an Dritte zu geben."
- In Abschnitt V. Nr. 1 Satz 1 wird nach der Angabe "(Abschnitt II)" die Angabe ", der Zuweisung für Sonderbedarf (Abschnitt IIa)" eingefügt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

#### Ergebnis der Zweiten Evangelischtheologischen Dienstprüfung Winter 2016

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. Juli 2016 AZ 22.81 Nr. 22.53-01-01-V36

Die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung haben am 4. Juli 2016 bestanden:



Rupp

#### Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag, 14. August 2016

Erlass des Oberkirchenrats vom 1. Juli 2016 AZ 52.13-12 Nr. 77.34-01-19-V08

#### **Opferaufruf:**

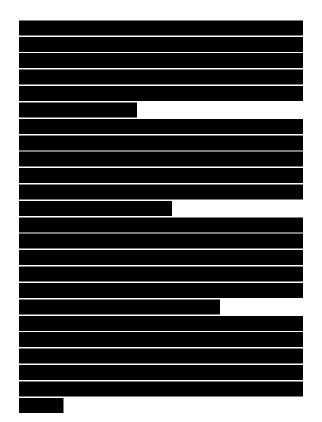
Zum 500. Reformationsjubiläum im Jahr 2017 werden Christen und Gemeinden aus der gesamten Öku-

mene und vielen Ländern der Welt nach Wittenberg eingeladen. Das lebendige Erbe der Reformation darzustellen, ist ein großes Projekt. Die Evangelische Kirche will im Jubiläumsjahr 2017 zeigen, dass die Reformation weit über Deutschland hinaus gewirkt hat: Jugendliche und junge Erwachsene, Frauen- und Männergruppen, Chöre und Gemeindeinitiativen aus vielen Ländern sollen neben den offiziellen Kirchenvertretern eingeladen werden. Vielen dieser Gruppen ist eine Teilnahme nur möglich, wenn sie finanziell aus Deutschland unterstützt werden.

Jesus Christus spricht (Lukas 13,29): "Und es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes."

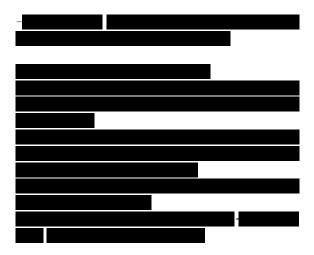
Dr. h.c. Frank O. July



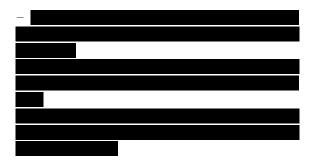


Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt



In die Ewigkeit wurden abgerufen:



#### Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

#### Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart Telefon 0711 2149-0

#### Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

#### Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG BIC GENODEF1EK1 IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg BIC SOLADEST600 IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25